

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/170 vom 13. August 2020**

Sg Verwaltungsgericht, 2020-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2019\\_170](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2019_170)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/170 du 13 août 2020

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/170 del 13 agosto 2020

## **Regeste**

Gewässerschutz, Grundwasserschutzzone, Art. 20 Abs. 1 GSchG, Art. 29 in Verbindung mit Anhang 4 GSchV. Das Verwaltungsgericht verneint ein öffentliches Interesse an der Ausscheidung der vom Beschwerdeführer angebehrten Grundwasserschutzzone, da das Wasser der fraglichen Quelfassung wegen des Eintrags im Inventar im Sinne von Art. 8 VTN nicht den Anforderungen an die Trinkwasserqualität genügen muss und die bisherige Trinkwasserabgabe an Dritte aufgehoben werden soll (Verwaltungsgericht, B 2019/170).

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht weiter (act. 8, S. 8-11 Ziff. IV/A/1 und 3, IV/B/1 f., act. 21 Ziff. III/A/2 f.), der angefochtene Entscheid stütze sich, soweit darin die Notwendigkeit beurteilt worden sei, die Quellwasserfassung bei Punkt 30 auf Parzelle Nr. 0001\_\_ als Notwasserfassung zu erhalten, auf Dokumente ab, die er nicht erhalten habe. Namentlich seien ihm die Unterlagen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen nicht zur Kenntnis gebracht worden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 16 Abs. 1 VRP) umfasst als Mitwirkungsrecht all jene Befugnisse, die einem Betroffenen einzuräumen sind, damit er seinen Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann. Daraus folgt namentlich das Recht auf Einsicht in die massgeblichen Akten (vgl. BGE 144 II 427 E. 3.1 mit Hinweisen). Vorab lässt sich dem Geoportal ([www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch), insbesondere der Gewässerschutzkarte im Sinne von Art. 30 der Gewässerschutzverordnung; SR 814.201, GSchV), welchem ein offizieller Anstrich anhaftet und welches im Internet leicht zugänglich ist, ohne Weiteres entnehmen, dass die öffentliche Quelle Nr. 0024\_\_ auf Parzelle Nr. 0000\_\_ (Brunnenstube Nr. 21), welche unter anderem bei Punkt 30 auf Parzelle Nr. 0001\_\_ gefasst wird (vgl. Grundbuchbeleg Nr. ... vom 23. Mai 1997, act. 12/7/23), der Versorgung mit Trinkwasser in Notlagen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 VTN dient. Damit kann diese Tatsache als notorisch betrachtet werden (vgl. zu nicht beweisbedürftigen notorischen Tatsachen BGer 1C\_582/2018 vom 23. Dezember 2019 E. 2.3 mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 143 IV 380 E. 1.2, in: Pra 107 [2018] Nr. 61). Die Vorinstanz war deshalb nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer im Vorfeld des angefochtenen Entscheids darüber in Kenntnis zu setzen. Unbesehen davon wies das AFU im Amtsbericht vom 7. Juli 2017 auf diese Tatsache hin (vgl. act. 12/11, S. 4 Ziff. III/h). Im Übrigen begnügte sich die Vorinstanz in lit. B/c und D/a des Sachverhalts des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 5-7) damit, die Darstellung der Beschwerdegegnerin im Entscheid vom 20. Oktober 2016 (Beilage zu act. 12/1, E. 4) und in der Vernehmlassung vom 12. Januar 2017 (act. 12/7

lit. a) wiederzugeben, wonach sich die von der Stadt A. \_\_ derzeit als Trinkwasser genutzte Quelle bei Punkt 30 auf Parzelle Nr. 0001 \_\_ für die Trinkwasserversorgung in Notlagen eigne. Sodann führte sie in Erwägung 7.1 des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 13) aus, gemäss Angaben des Vertreters der N. \_\_ an der Einigungsverhandlung vom 10. Januar 2018 (act. 12/26 lit. A/1 f.) könne die Stadt A. \_\_ nicht auf diese Notwasserfassung verzichten, welche vor allem den umliegenden Gemeinden im Kanton St. Gallen diene (siehe dazu auch act. 21 lit. B/3). Zudem werde diese demgemäss nach der Erneuerung der Quellenanlagen X. \_\_ nicht mehr zu Trinkzwecken, sondern als Brauchwasser genutzt werden, welches in Notzeiten zu Trinkwasser aufbereitet werden könne. Die Vorinstanz setzte sich mit diesen, ohnehin nicht entscheidungswesentlichen (vgl. E. 1 hiervor) Angaben des Vertreters der N. \_\_ im angefochtenen Entscheid indessen nicht weiter auseinander. Vielmehr liess sie es in Erwägung 7.2 des angefochtenen Entscheids dabei bewenden, Art. 11 Abs. 1 f. VTN (Pflicht zur Erstellung eines Massnahmenplans für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen durch die Inhaber der Wasserversorgungsanlagen) zu zitieren und, unabhängig davon, darauf zu schliessen, dass für Quellen, die im Sinne der VTN genutzt würden, keine Schutzzonen erforderlich seien. Entgegen anderslautender Darstellung des Beschwerdeführers äusserte sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid demnach selbst nicht zur Frage, ob der Erhalt der Notwasserfassung bei Punkt 30 auf Parzelle Nr. 0001 \_\_ notwendig sei (ebenso: act. 14, S. 3 Ziff. 4). Folglich ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht weiter dargetan, dass sie Dokumente und Berechnungen zur Prüfung der Notwendigkeit der Notwasserfassung bei Punkt 30 auf Parzelle Nr. 0001 \_\_ beigezogen hätte, in welche sie dem Beschwerdeführer hätte ebenfalls Einsicht gewähren müssen (vgl. dazu verfahrensleitende Verfügung vom 26. Januar 2018, act. 12/28). Auch in dieser Hinsicht liegt daher keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Ob die Argumentation der Vorinstanz inhaltlich zutrifft, bleibt im Folgenden zu prüfen.

#### **E. 4**

Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung steht die Frage, ob zum Schutz des Quellwassers bei Punkt 30 auf Parzelle Nr. 0001 \_\_ Grundwasserschutzzonen auszuscheiden sind. Der Beschwerdeführer macht geltend (act. 8, S. 8 f., Ziff. IV/A/1-6, act. 31, S. 2 f.), das Quellwasser bei Punkt 30 auf Parzelle Nr. 0001 \_\_ werde von der Stadt A. \_\_ als Trinkwasser genutzt. Auch gelte es als Notwasserfassung. Aufgrund dieser Nutzung bzw. Nutzungsoption gälten die gleichen Vorschriften bezüglich Schutz des Trinkwassers wie bei den anderen Quellen, deren Wasser in die Hauptsammelstube Nr. 0008 \_\_ resp. Quellfassungsanlage Nr. 1 geleitet würden. Ohne Ausscheidung von Schutzzonen hätten Dritte keine Kenntnis von den Schutzmassnahmen, die im Einzugsbereich des Quellwassers bei Punkt 30 gälten.

#### **E. 4.1**

Laut Art. 20 Abs. 1 GSchG in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2, GschVG) haben im Kanton St. Gallen die Gemeinden für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden, um Trinkwassergewinnungsanlagen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen (vgl. dazu VerwGE B 2019/141 vom 19. April 2020 E. 2.1, VerwGE B 2017/184 vom 13. Dezember 2018 E. 2.1 und VerwGE B 2017/185 vom 13. Dezember 2018 E. 2.1 je mit Hinweisen und

Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt [BAFU], ehemals: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL], Bern 2004, Fassung vom 14. August 2012 [nachfolgend: Wegleitung], S. 39, [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)). Die Grundwasserschutzzonen bilden zusammen mit den Gewässerschutzbereichen (Art. 19 GSchG) und den Grundwasserschutzarealen (Art. 21 GSchG) das im Bundesrecht vorgesehene planerische Instrumentarium für den qualitativen Gewässerschutz (Art. 6 bis Art. 28 GSchG). Der planerische Schutz der Gewässer wird in Art. 29 GSchV in Verbindung mit Anhang 4 GSchV näher umschrieben. Die Grundwasserschutzzonen bestehen aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der engeren Schutzzone (Zone S2) und der weiteren Schutzzone (Zone S3; vgl. Ziff. 12 Anhang 4 GSchV, BGer 1C\_74/2019 vom 18. November 2019 E. 2.1 f., BGer 1C\_456/2016 vom 30. Mai 2017 E. 2.3, in: URP 2018, S. 264 ff., und BGer 1C\_522/2014 vom 18. März 2015 E. 3 mit Hinweisen, in: URP 2015, S. 254 ff.). Der Gesetz- und Verordnungsgeber äussert sich nicht zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse liegen (siehe dazu auch Botschaft des Bundesrates vom 26. August 1970, BBl 1970 II 425 ff., 461 f.). Gemäss der Wegleitung (S. 39) liegen neben den Grundwasseranreicherungsanlagen alle Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse, deren Wasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht bzw. entsprechen muss. Dieser Auslegung folgend wäre alles Trinkwasser umfasst, das nicht ausschliesslich dem Eigengebrauch dient (vgl. Art. 2 Abs. 4 lit. a des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, Lebensmittelgesetz; SR 817.0, LMG). Unbestrittenermassen unterstehen der öffentlichen Wasserversorgung dienende Fassungen grundsätzlich der Lebensmittelgesetzgebung, und bei diesen Fassungen ist das öffentliche Interesse auch offensichtlich gegeben. Hinsichtlich privater Fassungen wiederum gibt die sehr weitgehende Definition des öffentlichen Interesses gemäss Wegleitung immer wieder Anlass zu Diskussionen. Dagegen wird argumentiert, dass nicht um jede Fassung eines Milchbauern Schutzzonen ausgeschieden werden könnten. Neben dem Verwendungszweck des Trinkwassers müssten vielmehr auch Art und Grösse des Benutzerkreises berücksichtigt werden. Private Fassungen sollten nur dann geschützt werden, wenn sie die gleichen Aufgaben wie öffentliche Wasserversorgungen erfüllten, namentlich bspw. die Versorgung eines Gastwirtschaftsbetriebs, eines Heims oder eines Sanatoriums. Sie müssten also mehrere Haushaltungen oder einen grösseren Benutzerkreis bedienen (vgl. dazu Brunner, a.a.O., N 15 zu Art. 20 GSchG, und derselbe, Grundwasserschutzzonen nach eidgenössischen und zugerischem Recht unter Einschluss der Entschädigungsfrage, Zürich 1997, S. 47 ff.). Dieser Argumentation ist namentlich das Verwaltungsgericht Zürich in konstanter Rechtsprechung gefolgt (vgl. Entscheide des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2015.00631 bis VB.2015.00633 je vom 9. Juni 2016 je E. 4.2.1 mit Hinweisen, VB.2009.00406 vom 19. November 2009 E. 4.2.1 mit Hinweisen, in: URP 2010, S. 521 ff., und VB.2001.00194 vom 7. Februar 2002 E. 3b und 3c mit Hinweisen, in: URP 2002, S. 458 ff., und ZBl 104/2003, S. 106 ff., siehe dazu auch die Auswertung der Rechtsprechung in URP 2013, S. 228 f.). Gemäss AFU liegen im Kanton St. Gallen alle Fassungen im öffentlichen Interesse, die für die Speisung einer kommunalen Wasserversorgungsanlage genutzt werden, die Lebensmittelbetriebe versorgen (z.B. Käsereien, Brauereien, Hotels, Restaurationsbetriebe), deren Wasser an Dritte (z.B. an Mieter oder Pächter) abgegeben wird oder die nicht nur von den (Mit-)Eigentümern der Quelle genutzt werden (vgl. Merkblatt AFU 207, Abklärung der Schutzzonenpflicht, Stand: 3. April 2019 [nachstehend: Merkblatt], [www.sg.ch](http://www.sg.ch)). Das Verwaltungsgericht seinerseits ist bei seiner Rechtsprechung

weder an die Vorgaben des Merkblatts noch an diejenigen der Wegleitung als vollzugslenkende Verwaltungsverordnungen gebunden. Gleichwohl weicht es in der Regel nicht von solchen Verwaltungsverordnungen ab, sofern deren generell-abstrakter Gehalt eine dem individuell-konkreten Fall angepasste und gerecht werdende Auslegung der massgebenden Rechtssätze zulässt, welche diese überzeugend konkretisiert (vgl. VerwGE B 2015/19 vom 26. April 2018 E. 11.1, S. 16 f., mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Die Quelle Nr. 0024\_\_ auf Parzelle Nr. 0000\_\_, welche bei Punkt 30 auf Parzelle Nr. 0001\_\_ gefasst wird (vgl. Planbeilage zum Grundbuchbeleg Nr. ... vom 23. Mai 1997, act. 12/7/23) und im Gewässerschutzbereich A u (vgl. dazu Art. 19 GSchG in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 lit. a und Anhang 4 Ziff. 111 und 211 GSchV) liegt, ist im kantonalen Inventar über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen eignen (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 VTN), eingetragen (vgl. dazu Wasserrechts- und Grundwasserverzeichnis des Kantons St. Gallen, [www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch)). Damit wurde die planerische Grundlage geschaffen, um diese Quelfassung in Notlagen vorübergehend als Notbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung nutzen zu können (vgl. dazu Art. 29 und Art. 57 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung, Landesversorgungsgesetz; SR 531, LVG, in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 VTN, und B. Iten, in: Hettich/Jansen/Norer [Hrsg.], a.a.O., N 12 f. zu Art. 58 GSchG, siehe auch BUWAL, Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 17, Erläuterungen zur Verordnung über die Trinkwasserversorgung, Bern 1995, S. 5 f., Koordinationsblatt VII des kantonalen Richtplans, Wasserversorgungsanlagen, Stand Oktober 2005, S. 1 f., und Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF zur Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen [VTM] vom 15. Mai 2019, S. 5 f., [www.admin.ch](http://www.admin.ch), siehe dazu auch Art. 6 Abs. 1 Ingress und lit. d der Verordnung über den Schutz von Informationen des Bundes, Informationsschutzverordnung; SR 510.411, ISchV). Allein aufgrund dieser planerischen Festlegung muss das Wasser der fraglichen Quelle allerdings die Anforderungen an die Trinkwasserqualität (Art. 3 Abs. 1 f. in Verbindung mit Anhängen 1 bis 3 TBDV) nicht erfüllen, was nach dem Gesagten aber gerade die Voraussetzung für die Annahme eines öffentlichen Interesses wäre. Folglich kann aus diesem Grund noch nicht auf ein öffentliches Interesse im Sinne von Art. 20 Abs. 1 GSchG geschlossen werden. Daran ändert auch nichts, dass die Regierung den N.\_\_ mit Beschluss vom 31. März 1987 (act. 12/11/4) das Recht eingeräumt hat, das Wasser dieser Quelle in Notsituationen via die Quelfassungsanlage Nr. 21 auf Parzelle Nr. 0000\_\_ gemäss Grundbucheintrag vorübergehend – für die öffentliche Wasserversorgung – zu nutzen (vgl. dazu Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 GNG, siehe auch Art. 664 ZGB und Rey/Strebel, in: Geiser/Wolf [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 6. Aufl. 2019, N 28 und 32 ff. zu Art. 664 und N 17 ff. zu Art. 704). Ausser Frage steht weiter, dass die N.\_\_ gestützt auf das ihnen am 23. Mai 1997 eingeräumte Quellenrecht (act. 12/7/23) zulasten des Beschwerdeführers als Eigentümer der Parzelle Nr. 0001\_\_ in beschränktem Umfang dinglich berechtigt sind, sich das Quellwasser bei Punkt 30 auf Parzelle Nr. 0001\_\_ anzueignen und über die Quelfassungsanlage Nr. 21 (Quelle Nr. 0024\_\_) auf Parzelle Nr. 0000\_\_ abzuleiten. Nicht ersichtlich ist und wird vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet, dass die N.\_\_ dieses Quellwasser gemäss ihrem Leistungsauftrag (vgl. dazu Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 der Statuten der N.\_\_, [www. ... .ch](http://www...ch)) – etwa via das

Stufenpumpwerk mit Reservoir Y.\_\_\_ – in die öffentliche Wasserversorgung einspeisen würden. Auch trifft die N.\_\_\_ im Verhältnis zu den Grundeigentümern im Weiler X.\_\_\_ diesbezüglich keine Erschliessungspflicht (vgl. dazu Art. 4 des Reglements für die Abgabe von Trinkwasser der Stadtrat A.\_\_\_, www. ...). Der Weiler X.\_\_\_ liegt im Korporationsgebiet der Wasserkorporation B.\_\_\_ (vgl. Art. 5 Abs. 1 Ingress und lit. a sowie Art. 6 in Verbindung mit Anhang 1 der Korporationsordnung der Wasserkorporation B.\_\_\_, www. ... .ch). Aus dem vom Beschwerdeführer auszugsweise eingereichten Entscheid des Kantonsgerichts vom 17. September 2015 (act. 9/3) lässt sich indessen schliessen, dass die N.\_\_\_ das fragliche Quellwasser – im Rahmen eines privatrechtlich beherrschten Rechtsverhältnisses – an R.\_\_\_ dauerhaft als Trinkwasser abgeben, obgleich dies dem Beschluss der Regierung vom 31. März 1987 (act. 12/11/4) insofern zuwiderläuft, als damit den N.\_\_\_ lediglich das Recht eingeräumt wurde, das Quellwasser in Notsituationen vorübergehend zu nutzen. Gemäss den im Merkblatt genannten Kriterien ist deshalb grundsätzlich von einer Trinkwasserabgabe an Dritte auszugehen. Dies umso mehr, als das Grundwasservorkommen im Gebiet X.\_\_\_, wie zuvor ausgeführt, als öffentlich erklärt wurde (vgl. Beschluss der Regierung vom 31. März 1987, act. 12/11/4) und R.\_\_\_ als Grundeigentümer der Parzelle Nr. 0000\_\_ die Quellfassungsanlage Nr. 21 resp. die Quelle Nr. 0024\_\_ auf seinem Grundstück deshalb nicht als Privateigentümer nutzen kann (siehe dazu aber auch Art. 7 GNG). Hinzu kommt, dass das fragliche Quellwasser einen (Lauf-) Brunnen gegenüber dem Gebäude Assek.-Nr. 0023\_\_ auf Parzelle Nr. 0000\_\_ alimentiert (vgl. Planbeilage zum Grundbuchbeleg Nr. ... vom 23. Mai 1997, act. 12/7/23), welcher an einem Gemeindeweg erster Klasse (F.\_\_\_-G.\_\_\_) resp. an einem Wanderweg von kantonaler Bedeutung (www.geoportal.ch) liegt. Unter diesen Umständen wäre vorliegend ein öffentliches Interesse im Sinne von Art. 20 Abs. 1 GSchG zu bejahen. Die N.\_\_\_ haben aber in Aussicht gestellt (vgl. act. 12/26 lit. A/2), diese Trinkwasserabgabe an Dritte aufzuheben und das Quellwasser künftig nurmehr als Brauchwasser zu nutzen (vgl. dazu Art. 16 Abs. 6 der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln, Hygieneverordnung; SR 817.024.1, HyV, und zum Tränkewasser Art. 2 Abs. 8 der Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion; SR 916.020.1, VHyPrP). Auf dieser Zusicherung sind die N.\_\_\_ zu behaften. Dementsprechend ist die N.\_\_\_ auch gehalten, Wanderer und Spaziergänger in geeigneter Weise (etwa mit einem Hinweisschild) darauf aufmerksam zu machen, dass der Brunnen gegenüber dem Gebäude Assek.-Nr. 0023\_\_ auf Parzelle Nr. 0000\_\_ nicht als Trinkwasserspender dient. Es ist deshalb künftig nicht mehr von einer Trinkwasserabgabe an Dritte auszugehen. Damit kann im vorliegend zur Diskussion stehenden Zusammenhang nicht mehr von einer Kleinstwasserversorgung im öffentlichen Interesse gesprochen werden, selbst wenn die Liegenschaft R.\_\_\_ (Gebäude Assek.-Nrn. 0019 f.\_\_\_ und 0021\_\_ auf Parzelle Nr. 0000\_\_) derzeit noch nicht an die öffentliche Wasserversorgung der Wasserkorporation B.\_\_\_ angeschlossen sein und teilweise auch von der R.\_\_\_ GmbH, B.\_\_\_, mitbenutzt werden sollte (www.zefix.ch). Im Ergebnis ist damit der Schluss der Vorinstanz (vgl. act. 2, S. 13 E. 7.2), die Quellfassung bei Punkt 30 auf Parzelle Nr. 0001\_\_ liege nicht im öffentlichen Interesse im Sinne von Art. 20 Abs. 1 GSchG, nicht zu beanstanden. Folgerichtig durfte die Beschwerdegegnerin auf die Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen in diesem Bereich verzichten (vgl. dazu auch Amtsbericht des AFU vom 7. Juli 2017, act. 12/11, S. 2 Ziff. II/1c f.). Inwiefern die überarbeitete bestehende Grundwasserschutzzone auf dem Grundstück Nr. 0001\_\_ des Beschwerdeführers rechtsfehlerhaft sein sollte, wird vom Beschwerdeführer nicht weiter substantiiert und ist auch nicht erkennbar. Aus den dargelegten Gründen ist der Beschwerde

daher in der Sache kein Erfolg beschieden.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer hält neu weiter dafür (act. 8, S. 13 f. Ziff. IV/C), das vorliegende Verfahren stelle im Ergebnis ein Enteignungsverfahren dar, weshalb der im Enteignungsrecht geltende Grundsatz der vollen ausseramtlichen Entschädigung zur Anwendung gelange. Die Vorinstanz habe seinen Antrag auf ausseramtliche Entschädigung für das Einsprache- und Rekursverfahren zu Unrecht abgewiesen. Nach Art. 48 des Enteignungsgesetzes (sGS 735.1, EntG SG) hat der Enteigner dem Enteigneten notwendige ausseramtliche Kosten zu entschädigen, sofern die Begehren des Enteigneten nicht überwiegend abgewiesen werden (Art. 48 EntG SG). Für die Kosten im Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission gilt das VRP (Art. 49 EntG SG). Soweit es für die vorliegend strittige Grundwasserschutzzone überhaupt eines Enteignungsverfahrens bedarf (vgl. dazu Art. 20 Abs. 2 lit. c und Art. 68 Abs. 3 GSchG, Art. 33 GSchVG, Art. 50 ff. EntG SG, sowie Brunner, in: Hettich/Jansen/Norer [Hrsg.], a.a.O., N 29 zu Art. 20 GSchG und VerwGE B 2008/81 vom 25. November 2008 E. 2.4, in: URP 2009, S. 198 ff., und Entscheid der Verwaltungsrekurskommission II/2-2004/6 vom 10. Mai 2005 E. 4c mit Hinweisen, insbesondere auf BGE 106 Ib 330 E. 5), kann über allfällige Entschädigungsforderungen erst entschieden werden, wenn feststeht, ob eine Grundwasserschutzzone ausgeschieden wird. Je nach Ausgang des vorliegenden Verfahrens könnte sich eine Entschädigung als überflüssig oder eine andere als notwendig erweisen. Wie die Vorinstanz in Erwägung 3 des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 9) demnach zutreffend ausgeführt hat, ist über die Frage, ob der Eingriff enteignungsähnlich wirkt, nicht in diesem Verfahren zu befinden. Folglich war Art. 48 EntG SG weder im erstinstanzlichen Verfahren (Art. 29 ff. GSchVG) noch im vorinstanzlichen Rekursverfahren (Art. 43 bis ff. VRP) unmittelbar oder analog anwendbar. Massgebend war allein Art. 98 Abs. 3 Ingress und lit. b VRP, wonach in erstinstanzlichen und in Einspracheverfahren in der Regel keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen werden und im Rekursverfahren Art. 98 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 98 bis VRP (Erfolgsprinzip) zur Anwendung gelangen. Inwiefern die diesbezüglichen Erwägungen 11.3-11.5 und 14 des angefochtenen Entscheids (act. 2, S. 18-20) rechtsfehlerhaft sein sollten, ist nicht erkennbar und wird vom Beschwerdeführer auch nicht weiter substantiiert.

#### **E. 6**

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten des Beschwerdeführers (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren von CHF 4'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12, GKV). Diese ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist unterlegen (Art. 98 Abs. 1 und Art. 98 bis VRP). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Der Beschwerdeführer bezahlt die amtlichen Kosten von CHF 4'500 unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.